

~~17888~~ Der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 23. Mai 1955

No. 925/5

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Tull, Moser
und Genossen

an den Bundesminister für Justiz,

betreffend den Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang
mit der sogenannten Öffentlichkeitsarbeit des Bundeskanzlers
Dr. Josef Klaus sowie des Bundesministers für Bauten und Technik,
Dr. Vinzenz Kotzina

Gemäss § 16 Abs.1 des Pressegesetzes muss auf jeder Nummer einer
periodischen Druckschrift unter anderem der Name und Wohnort
des verantwortlichen Redakteurs angegeben sein, wobei an Stelle
des Wohnortes auch der Sitz der Redaktion der Druckschrift
angegeben werden kann.

Das Impressum der Druckschrift "für alle" ("Die Wohnbaufibel")
lautet: "Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Republik Österreich,
Bundeskanzleramt, Bundespressdienst. Für den Inhalt verantwortlich:
Peter Fuchs. Alle: Ballhausplatz 2, 1014 Wien. Druck: Druckerei
und Verlag Erwin Metten Betriebsgesellschaft mbH, Canisiusgasse 6-10,
1090 Wien."

-2-

Erst nachträglich ist aus der Anfragebeantwortung des Herrn Bundeskanzlers vom 29.8.1968, Nr. 869/A.B., folgendes hervorgekommen:

" Die Anfragesteller gehen offenbar davon aus, dass die gesamte Postwurfsendung ausschliesslich vom Bundeskanzleramt (Bundespresse = dienst) gestaltet und herausgegeben wird. Im Sinne der pressegesetzlichen Bestimmungen tritt wohl das Bundeskanzleramt (Bundespressediens), als Eigentümer, Herausgeber und Verleger auf, der Gegenstand der Information wird aber von dem betreffenden Fachministerium im Rahmen eines sogenannten administrativen Hilfsgeschäftes redigiert. Dies findet auch im Impressum der Nr. 3 der Postwurfsendung seinen Niederschlag, in dem dort der dem Bundesministerium für Bauten und Technik zugeteilte Pressereferent als verantwortlicher Redakteur aufscheint. "

Ausser Zweifel steht, dass die Angabe "Ballhausplatz 2, 1014 Wien" nicht den Wohnort des eben genannten verantwortlichen Redakteurs bezeichnet. Sie bezeichnet aber auch den Sitz der Redaktion der Druckschrift nicht richtig, da die Druckschrift gemäss der Anfragebeantwortung des Herrn Bundeskanzlers nicht im Bundeskanzleramt, sondern im Bundesministerium für Bauten und Technik redigiert worden ist. Sogar ist als Sitz der Redaktion das Bundesministerium für Bauten und Technik anzusehen. Es liegt daher der Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen die eingangs zitierten pressegesetzlichen Bestimmungen vor.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher die nachstehende

Anfrage:

- 1.) Wann ist der wiedergegebene Sachverhalt der zuständigen Anklagebehörde bekanntgeworden?
- 2.) Welche, in ihren Wirkungsbereich fallende Massnahmen hat die zuständige Anklagebehörde im Hinblick auf den geschilderten Sachverhalt ergriffen?

-3-

-3-

3.) Insbesondere: Hat die zuständige Anklagebehörde die erforderlichen Massnahmen getroffen, um festzustellen, welche Personen die erwähnte falsche Angabe verschuldet haben?

4.) (Im Falle der Bejahung der Frage 3:) Welche, namentlich zu nennenden Personen wurden als Verdächtige ausgeforscht?

5.) Hat das Bundesministerium für Justiz im vorliegenden Falle das Bundeskanzleramt oder das Bundesministerium für Bauten und Technik hinsichtlich der Gestaltung des Impressums beraten?